

Schützenverein Eyendorf von 1952 e.V.

Satzung

vom 1. April 2011

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen

Schützenverein Eyendorf von 1952 e.V.

und hat seinen Sitz in 21376 Eyendorf, Landkreis Harburg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 21423 Winsen (Luhe) eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Erhaltung und Pflege der Tradition und des Schützenbrauchtums. Er dient der Pflege des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Insbesondere :

- a. die Pflege des Schießsports nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V.,
- b. die Förderung der Jugend und Ausbildung des Nachwuchses,
- c. die Förderung der Dorfgemeinschaft und des Heimatgedankens,
- d. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 2a

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zugehörigkeit in anderen Organisationen

Durch die Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband steht den Mitgliedern Versicherungs- und Rechtsschutz zu.

§ 4

Die Mitgliedschaft

der Verein führt als Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. Jungschützen,
- c. Ehrenmitglieder.

§ 5

Aufnahme neuer Mitglieder

- a. Wer Mitglied des Schützenvereines werden will, hat einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand zu stellen.
- b. Der gesamte Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- c. Zur Genehmigung eines Antrages ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
- d. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet Gründe dafür abzugeben.

§ 6

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch den Tod des Mitgliedes.
- b. Durch den Austritt
- c. Durch Ausschluss

§ 7

Ableben von Mitgliedern

Stirbt ein Mitglied, so ist es Ehrenpflicht, durch eine dreiköpfige Abordnung am Begräbnis teilzunehmen. Ein Nachruf und eine Kranzspende erfolgt seitens des Vereines.

§ 8

Beitrag

- a. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen.
- b. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Generalversammlung.
- c. Von neuen Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird.

- d. Auf Beschluss der Generalversammlung können auch außerordentliche Umlagen erhoben werden. Hierzu sind jedoch 2/3 der gültigen Stimmen der Generalversammlung erforderlich.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes.
Dieser besteht aus:

Präsident,
Vizepräsident
Kommandeur,
Schriftführer,
Schatzmeister;
1.Schießoffizier.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung wird der Verein vertreten durch den Vorstand:

Präsident,
Vizepräsident,
Kommandeur.

Der Präsident oder der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied sind nur gemeinsam berechtigt, den Verein gegen Dritte zu vertreten.

§ 11 Wahlen

Der gesamte Vorstand sowie die Funktionsträger werden von den Vereinsmitgliedern auf der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

Außerdem wird in jedem Jahr ein Rechnungsprüfer auf zwei Jahre gewählt, dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§12 Die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand beruft die ordentliche und außerordentliche Mitglieder- bzw. Generalversammlung ein.

Die Einberufungen der Versammlungen erfolgen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, 10 Tage vorher.

Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Außer § 5, 8 und 17 werden alle Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen durch einfache Stimmenmehrheit herbeigeführt.

Sollte Stimmengleichheit entstehen, so hat der Präsident oder Versammlungsleiter in diesem Falle eine zweite Stimme und damit die Entscheidung.

Abstimmungen haben in der Versammlung durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dieses von wenigstens drei Mitgliedern verlangt wird.

Anträge zur Versammlung sind sechs Wochen vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich, oder zur Niederschrift beim Schriftführer, einzureichen.

§13 Niederschrift

Der Schriftführer hat die Verhandlungs- und Versammlungsniederschriften auszuführen.

Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort und Tag der Versammlung,
2. Gegenstand der Beratung,
3. die gefassten Beschlüsse,
4. Beförderungen,
5. die Feststellung, dass die letzte Niederschrift vorgelesen, von den Anwesenden genehmigt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben ist.

§14 Kasse

Der Schatzmeister hat jährlich auf der Generalversammlung Rechnung abzulegen und über den Bestand der Kasse Bericht zu erstatten, welche vorher von den Rechnungsprüfern überprüft wurde.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Schatzmeisters zu überwachen.

§15 Das Vermögen

1. Das Vermögen des Vereines dient ausschließlich den Zwecken des Vereines. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten (§ 55 Abs.1 Nr.2 AO).
2. Bei einer etwaigen Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Zwecks, bleibt das Vereinsvermögen als Gesamtheit bestehen, dessen treuhänderischen Verwaltung der politischen Gemeinde Eyendorf zufällt.
3. Diese hat im Falle einer Neugründung dafür Sorge zu tragen, dass der Status der Gemeinnützigkeit auch für den nachfolgenden Verein gewährleistet ist.
4. Bildet sich innerhalb von 5 Jahren kein neuer Schützenverein, dem das Vermögen alsdann zufallen soll, so fällt dasselbe in seiner Gesamtheit endgültig an die politische Gemeinde Eyendorf.

§16 Auflösung des Vereines

Eine Auflösung des Vereines ist nur möglich, wenn der Mitgliederbestand auf drei Personen herabsinkt.

§17 Satzungsänderung

Abänderungen und Zusätze dieser Satzung können nur durch Beschluss einer Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder festgesetzt werden.

§18 Geschäftsordnung

- a.) Der Schützenverein gibt sich eine Geschäftsordnung.
- b.) Sie erläutert diese Satzung und wird von der Generalversammlung beschlossen.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, mit dem gleichen Datum verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Genehmigt durch die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung am 1. April 2011.

Der geschäftsführende Vorstand

Präsident

Vizepräsident

Kommandeur

Schriftführer

Schatzmeister

1. Schießoffizier